

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bruchköbel

Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Juni 2012)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerpflicht und Haftung
- § 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer
- § 5 Steuersatz
- § 6 Steuerbefreiungen
- § 7 Steuerermäßigung
- § 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen
- § 9 Erlass und Erstattung der Steuer
- § 10 Festsetzung und Fälligkeit
- § 11 Meldepflicht
- § 12 Hundesteuermarken
- § 13 Übergangsvorschrift
- § 14 Inkrafttreten

In Kraft getreten am 01.07.2000

- Änderung am 01.01.2003
- Änderung am 18.07.2006
- Änderung am 01.06.2012

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von einem Monat überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
für den ersten Hund 60,00 €

- | | | |
|--|---|----------|
| | für den zweiten Hund | 90,00 € |
| | für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 150,00 € |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer
- | | | |
|--|---|------------|
| | für den ersten gefährlichen Hund jährlich | 500,00 € |
| | für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.000,00 € |
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
 2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 3. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder
 4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.
- Die Feststellung, ob ein Hund als gefährlich gilt, trifft die örtliche Ordnungsbehörde.
- (5) Als solche gefährlichen Hunde gelten, ohne dass es einer entsprechender Feststellung der örtlichen Ordnungsbehörde bedarf, insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen, Gruppen oder Kreuzungen, die in § 2 (1) der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.
- (6) Nicht gefährlich im Sinne dieser Satzung sind die in Absatz 5 genannten Hunde dann, wenn die örtliche Ordnungsbehörde dies im Einzelfall feststellt. Der Ordnungsbehörde ist nachzuweisen, dass der einzelne Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Ordnungsbehörde die Beibringung eines Gutachtens verlangen. Der Nachweis der Ungefährlichkeit gilt für den Hund jeweils nur in Verbindung mit der Person als erbracht, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ungefährlichkeit Halterin oder Halter des Hundes war. Die Bescheinigung erlischt, wenn der Inhaber oder die Inhaberin nicht mehr Halterin oder Halter des Hundes ist.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag für folgende Hunde gewährt:
- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
 - b) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
 - c) 1 Hund, der zur Bewachung von Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen.

- d) Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl.
 - e) Hunde, die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzereinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.
- (2) Für Hunde, die mindestens drei Jahre für eine Aufgabe im Sinne des Abs. 1 zur Verfügung gestanden haben, wird auch dann Steuerbefreiung gewährt, wenn sie diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei demselben Hundehalter verbleiben.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigung wird auf Antrag für folgende Hunde gewährt:
- a) Für Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.
 - b) Für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor Leistungsrichtern eines vom Minister des Innern und Sport anerkannten Vereins abgelegt haben.
 - c) Für Hunde, die nach den Prüfungsbestimmungen des Bundesverbandes für den Selbstschutz die Vorprüfung als Rettungshunde bestanden haben.
 - d) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den für die Gemeinde geltenden Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.
- (2) Die Steuer ist für die vorgenannten Buchstaben a) bis d) auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- (1) die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
- (2) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- (3) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Erlass und Erstattung der Steuer

Die Verwaltung kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen zur Vermeidung von Härten die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

§ 11

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 12

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer

unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.
Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 13
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.12.1998 außer Kraft.